

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 16<sup>tes</sup> Stüd vom Jahre 1846.

#### N<sup>o</sup> 57) Verordnung, die Schlachtsteuer betreffend;

vom 12ten September 1846.

Mit Beziehung auf den Vorbehalt im § 3 des Gesetzes wegen der jetzt noch gültigen Ermäßigungen und Classen bei der Schlachtsteuer, vom 9ten Juni 1840, wird hierdurch verordnet:

1. daß das schlachtsteuerfreie Vieh — Kälber, Schöpfe, Schaafe, Schaaf- und Ziegenböcke, Lämmer und alte Ziegen — nur innerhalb der im § 22 der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 bestimmten Stunden geschlachtet werden darf, und lediglich Nothschlachten davon eine Ausnahme gestattet.

2. Findet sich bei der amtlichen Revision ein ausgeschlachtetes Kalb vor, nicht mehr aber dessen Kopf, Gefäßlinge, Niere, Gefröße und Leber, oder nur ein Theil dieser Kleinodien, so ist, um das Gewicht des geschlachteten Kalbes und die, nach § 2, 1. des oben angezogenen Gesetzes vom 9ten Juni 1840 davon abhängige Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu ermitteln, für die Kleinodien ein Gewicht von zehn vom Hundert des Gewichts des ausgeschlachteten Kalbes anzunehmen und dem Letztern zuzurechnen.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Controlvorschrift 1. unterliegt, wenn nicht eine besonders zu ahnende Steuerhinterziehung Statt gefunden hat, der im § 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 angedrohten Ordnungsstrafe.

Dresden, den 12ten September 1846.

Finanz = Ministerium.  
von Zeschau.

Schäfer.